



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 33

15. November 2023

Nummer 31

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Hinweis über die öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und des Asylbewerberleistungsgesetzes - Unterkunftsrichtlinie - .....	101
<b>2. Hansestadt Stendal</b>	
Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 15.11.2023 .....	101
<b>3. Einheitsgemeinde Tangerhütte</b>	
Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte .....	101
Öffentliche Bekanntmachung der EG Stadt Tangerhütte zur Berufung Wahlleiter/ stellv. Wahlleiter für die Wahlperiode 2024-2029 .....	102
<b>4. Wasserverband Bismark</b>	
Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022 .....	102
Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2024 .....	103
1. Änderungssatzung Schmutzwasserentsorgungssatzung .....	103
3. Änderungssatzung Schmutzwasserabgabesatzung .....	103
1. Änderung der Ausschlusssatzung .....	104
<b>5. UHV Trübengraben</b>	
Bekanntgabe Gewässerschau 2023 .....	105
Erhalt von Fördermittel .....	105

### Landkreis Stendal Der Landrat

#### Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Richtlinie zu den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und des Asylbewerberleistungsgesetzes - Unterkunftsrichtlinie - wurde auf der Internetseite des Landkreises Stendal unter folgender Adresse bereitgestellt:

[www.landkreis-stendal.de](http://www.landkreis-stendal.de)

-> **Landkreis & Verwaltung** -> **Die Kreisverwaltung** -> **öffentliche Bekanntmachungen**  
-> **Kreisrecht – Satzungen & Verordnungen**

Die o. g. Bekanntmachung kann zudem jederzeit in der Kreisverwaltung, im Büro des Kreisrates, Hospitalstr. 1 - 2, 39576 Hansestadt Stendal während der Öffnungszeiten eingesehen werden bzw. auf Nachfrage kostenpflichtig unter der Rufnummer 039 31 – 60 7528 angefordert werden.

Stendal, den 27. Oktober 2023

Patrick Puhlmann



### Hansestadt Stendal

#### Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses am 22.11.2023

Die Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des außerordentlichen Haupt- und Personalausschusses am 22.11.2023 um 17:00 Uhr wird auf der Internetseite der Hansestadt Stendal unter folgender Adresse zur digitalen Einsichtnahme bereitgestellt:

[www.stendal.de/de/sitzungen.html](http://www.stendal.de/de/sitzungen.html)

Hansestadt Stendal, den 15. November 2023

Bastian Sieler  
Oberbürgermeister



### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### Bekanntmachung der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Auf Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) und deren Überfüh-

rung in nationales Recht (§§ 47 a-f BImSchG) sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden sowohl für die Lärmkartierung von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr (DTV 8.200 Kfz/Tag) als auch zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet.

Für die innerhalb des Hoheitsbereichs der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindlichen Hauptverkehrsstraße B189, mit einem betroffenen Teilabschnitt von ca.5,5 km, welcher ein entsprechendes Verkehrsaufkommen aufweist, wurden nach neu vorgegebenen Berechnungsvorschriften strategische Lärmkarten ausgefertigt.

Der entsprechende Ergebnisbericht über die Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird

vom 16.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte zu folgenden Zeiten:

Dienstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Der Ergebnisbericht ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/hauptverkehrsstrassen-2022> einzusehen.

Es ergeht der Hinweis, dass aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften der Vergleich mit Ergebnissen der vorhergehenden Stufen nicht gegeben ist.

Auf die Ergebnisse der strategischen Lärmkarten aufbauend erfolgt die Ausfertigung einer Entwurfsfassung für einen Lärmaktionsplan.

Das Ziel der Planung ist es, die Lärmsituation in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zu ermitteln und zu beurteilen sowie gegebenenfalls Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung beziehungsweise Vorkehrungen zum Schutz identifizierter ruhiger Gebiete zu prüfen und festzulegen.

Sie haben bis zum 12.01.2024 die Möglichkeit schriftlich – entweder postalisch an: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, oder per E-Mail an: [bauamt@tangerhuetten.de](mailto:bauamt@tangerhuetten.de) - Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Mitteilungen werden ausgewertet und bei der Planentwurfserstellung mit einbezogen. Im Rahmen einer 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erhalten Sie wiederum die Gelegenheit sich zum ausgefertigten Entwurf des Lärmaktionsplanes zu äußern. Die Termine der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

Tangerhütte, den 15.11.2023

A. Brohm  
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
- Der Bürgermeister -

## Öffentliche Bekanntmachung der EG Stadt Tangerhütte zur Berufung Wahlleiter/ stellv. Wahlleiter für die Wahlperiode 2024-2029

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2023 (GVBl. LSA S. 501) mache ich zur Kommunalwahl 2024 Folgendes bekannt:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) ist für die Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 bzw. für die Wahlperiode 2024 – 2029 ein Wahlleiter und ein Stellvertreter des Wahlleiters zu berufen.

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 11.10.2023 durch Beschluss für die Kommunalwahl 2024; bzw. für die Wahlperiode 2024 – 2029 zur

**Wahlleiterin** Frau Claudia Wittke

und zur

**Stellv. Wahlleiterin** Frau Kathleen Altmann

berufen.

Die Dienstanschrift lautet: Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte,  
Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte.

Tangerhütte, den 03.11.2023



A. Brohm  
Bürgermeister



## Wasserverband Bismark

### Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2022

Die Verbandsversammlung hat am 24.10.2023 den Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde wie folgt festgestellt:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>8.904.378,13 Euro</b>
davon entfallen auf der Aktivseite	
Anlagevermögen	6.524.105,97 Euro
Umlaufvermögen	2.379.963,91 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	308,25 Euro

davon entfallen auf der Passivseite	
Eigenkapital	4.113.257,36 Euro
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.331.056,79 Euro
Empfangene Ertragszuschüsse	1.175.019,78 Euro
Rückstellungen	548.794,38 Euro
Verbindlichkeiten	1.736.249,82 Euro

Jahresüberschuss 255.763,75 Euro

### Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung hat beschlossen den Jahüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserverband Bismark, Bismark

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverbands Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbands Bismark, Bismark, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 Eig-BVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

### Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche

Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 11. August 2023

## Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Michael Bornkampf) (gez. Ingo Waeke)  
Wirtschaftsprüfer                      Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal  
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 06.09.2023

## Feststellungsvermerk

### des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 des Wasserverbandes Bismark den folgenden Feststellungsvermerk:

*„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 11.08.2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragte Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den rechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.“*

**Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt.“**

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2022 haben nicht stattgefunden.

gez. Ralf Mosow  
Amtsleiter

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgsübersicht des Jahresabschlusses 2022 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 27.11.2023 bis 08.12.2023 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeit aus.

Bismark, den 24.10.2023



Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasserverband Bismark

### Wirtschaftsplan und Gebühren 2024

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBL LSA S. 446) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBL LSA S. 758), des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) und der Schmutzwasserabgabensatzung veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 18. November 2020, Nr. 44 S. 218 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 18. November 2020, Nr. 11 S. 129 in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversamm-

lung durch Beschluss vom 24.10.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr und die Gebühren für 2024 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

### 1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024

1.1	Erfolgsplan	
	die Erträge	1.502.700 Eur
	die Aufwendungen	1.502.700 Eur
	der Jahresgewinn	0 Eur
	der Jahresverlust	0 Eur
1.2	Finanzplan	
	die Einnahmen	514.000 Eur
	die Ausgaben	514.000 Eur
1.3	Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 Eur
1.4	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur
1.5	Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
1.6	Umlage pro Einwohner	0 Eur/Einwohner
1.7	Stellenübersicht	5 Stellen

### 2. Gebühr Schmutzwasser 2024 und Grundgebühr 2024

Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß Schmutzwasserabgabensatzung auf 3,20 €/m<sup>3</sup> festgesetzt. Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Jahr und Hausanschluss festgesetzt.

### 3. Gebühr Kleinkläranlage 2024, Sammelgrube 2024, Bearbeitungsgebühr dezentrale Anlagen 2024

1. Die Gebühr für die Entsorgung aus Kleinkläranlagen wird auf 7,22 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.
2. Die Gebühr für die Entsorgung aus Sammelgruben wird auf 4,50 €/m<sup>3</sup> festgesetzt.
3. Die Bearbeitungsgebühr für dezentrale Anlagen wird auf 48,00 € pro Jahr und Anlage festgesetzt.

Bismark, den 24.10.2023



Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



### Bekanntmachung Wirtschaftsplan und Gebühren 2024

Der vorstehende Wirtschaftsplan und die Gebühren für das Wirtschaftsjahr 2024 werden hiermit gemäß § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 27.11.2023 bis 08.12.2023 zu den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Bismark in Bismark, Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

## Wasserverband Bismark

### 1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 24.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen - Schmutzwasserentsorgungssatzung - beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 2 wird wie folgt geändert:

Im Abs. (3) Satz 1 wird das Wort „mit“ durch das Wort „vor“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bismark, den 24.10.2023

Wasserverband Bismark



Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasserverband Bismark

### 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 24.10.2023 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

- Schmutzwasserabgabensatzung - beschlossen:

## § 1 Änderungen

- § 4 wird wie folgt geändert:
  - Abs. (4) Punkt 10 wird die Angabe Nummerierung „10“ durch die Angabe Nummerierung „1“ ersetzt.
  - Abs. (4) Punkt 11 wird die Angabe Nummerierung „11“ durch die Angabe Nummerierung „2“ ersetzt.
- § 13 wird mit den nachfolgenden Absätzen 12 und 13 ergänzt:
  - Die Berechnungsgrundlage für die öffentliche Wasserversorgungsanlage bildet der über den Frischwasserzähler des Wasserverbandes Gardelegen ermittelte Verbrauch einschließlich der übermittelten Kundenstammdaten.
  - Die fällige Jahresverbrauchsgebühr wird nach dem Vorjahresverbrauch ermittelt und in vier Abschlägen erhoben.
- § 23 wird wie folgt geändert:
  - Im Abs. (1) wird die Angabe „830“ durch die Angabe „900“ ersetzt.
  - Im Abs. (1) wird die Angabe „900“ durch die Angabe „1500“ ersetzt.
- § 42 wird wie folgt geändert:
  - In der Überschrift wird die Angabe „V“ durch die Angabe „IV“ ersetzt.
  - Im Abs. (3) wird die Wortgruppe „einem Beschluss der Verbandsversammlung des WVB und“ gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten-Außerkräfttreten

- Die 3. Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 am 01.01.2024 in Kraft.
- Der § 1 Abs. 2 Punkt a) tritt mit Wirkung zum 01.07.2025 in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.
- Der § 1 Abs. 2 Punkt b) tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

Bismark, den 24.10.2023

Wasserverband Bismark



Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

## 1. Änderungssatzung der Satzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ausschlussatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492), in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06.2014 (GVBl. S. 288), und den §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) – in den jeweils gültigen Fassungen – sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Bismark (WVB) vom 15.09.2006 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 5/2007 vom 27.03.2007; Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal vom 02.07.2007 in Verbindung mit der Fassung der Fortschreibung vom 02.12.2021 (Beschluss der Verbandsversammlung Nr. 1/2022 vom 22.02.2022 und Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Stendal vom 19.05.2022 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.10.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Ausschlussatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Der Wasserverband Bismark (künftig: WVB) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung den Teil Schmutzwasser nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung der Neufassung der Satzung des Wasserverbandes Bismark über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen – Schmutzwasserentsorgungssatzung – (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal 2020 Nr. 44 S. 212 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel 2020 Nr. 11 S. 123):

- eine öffentliche Einrichtung zur
  - zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet,
  - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen
  - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben
- Der WVB ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
  - das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

- eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes darf der WVB nicht ausschließen. Das Gleiche gilt für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Überwachung der Wartung von Kleinkläranlagen nach der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung (KKAÜVO) vom 19.10.2012 (GVBl. LSA S. 520) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Verbandsgebietes

- Die in der Anlage 1a aufgeführten Grundstücke sind laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.09.2006 im Zusammenhang mit der Fassung der Fortschreibung (Aktualisierung) vom 02.12.2021 Bestandteile dieser Satzung und werden dauerhaft von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des anfallenden Schmutzwassers in Sammelgruben.
- Die in der Anlage 2a aufgeführten Grundstücke sind laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.09.2006 im Zusammenhang mit der Fassung der Fortschreibung (Aktualisierung) vom 02.12.2021 Bestandteile dieser Satzung. Die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abwasserbeseitigungskonzept vom 15.09.2006 in der Fassung der Fortschreibung vom 02.12.2021 an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Verfügungsberechtigter des Grundstücks).

## § 3

### Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird mit Inkrafttreten dieser Satzung wirksam, soweit der Ausschluss nicht bereits aufgrund der Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) (Ausschlussatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB) veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 12 vom 17. Juni 2009 S. 133 und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 24. Juni 2009 Nr. 6 S. 159 und der Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen vom 20. November 2013 veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 11. Dezember 2013 S. 177 und im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 18. Dezember 2013 Nr. 12 S. 181 wirksam erfolgt war.

## § 4

### Aufhebung des Ausschlusses

- Der WVB kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des WVB den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nach Anlage 1a innerhalb der nächsten 10 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts in der Fassung der Fortschreibung (d. h. gerechnet ab dem 19.05.2022), den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzung. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten einer Änderungssatzung.

## § 5

### Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung zum vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Schmutzwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) (Ausschlussatzung) des Wasserverbandes Bismark (WVB) (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal 2009 Nr. 12 S. 133 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel 2009 Nr. 6 S. 159) und die Satzung zum Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Artikel 2 Punkt 28 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 in Verbindung mit § 79a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 an Nutzungsberechtigte von Grundstücken im zuständigen Verbandsgebiet des Wasserverbandes Bismark (WVB) im Bereich der Hansestadt Gardelegen vom 20.11.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal 2013 Nr. 27 S. 177 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel 2013 Nr. 12 S. 181) außer Kraft.

## § 6

### Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Ausschlussatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark (Altmark), den 24.10.2023

Wasserverband Bismark



Kunze  
Verbandsgeschäftsführer



## Anlage 1a zur Ausschlusssatzung

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Berkau	4	56/1
2	Holzhausen	1	81/15
3	Wollenhagen	2	415
4	Wollenhagen	2	416
5	Wollenhagen	2	417
6	Wollenhagen	2	410
7	Wollenhagen	2	411
8	Wollenhagen	2	351/1
9	Wollenhagen	2	817
10	Wollenhagen	2	815
11	Wollenhagen	2	819
12	Wollenhagen	2	807
13	Wollenhagen	2	805
14	Wollenhagen	2	792
15	Wollenhagen	2	793
16	Wollenhagen	2	794
17	Wollenhagen	2	795, 796
18	Wollenhagen	2	806
19	Wollenhagen	2	797, 798
20	Wollenhagen	2	799
21	Wollenhagen	2	146/2
22	Wollenhagen	2	822
23	Wollenhagen	2	823, 765/142
24	Wollenhagen	2	824, 825
25	Wollenhagen	2	251/1
26	Wollenhagen	2	429/256
27	Wollenhagen	2	260/1
28	Wollenhagen	2	262/1
29	Wollenhagen	2	265/2
30	Wollenhagen	2	265/3
31	Wollenhagen	2	764/275
32	Wollenhagen	2	294/3
33	Wollenhagen	2	536/291
34	Wollenhagen	2	763/275

## Anlage 2a zur Ausschlusssatzung

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Bismark	1	80/3
2	Bismark	1	258
3	Bismark	1	256
4	Bismark	1	77/5; 77/7
5	Bismark	1	1324/204
6	Bismark	5	198
7	Bismark	5	178/4
8	Bismark	5	179/4
9	Bismark	5	193/4
10	Bismark	5	24
11	Bismark	5	25
12	Bismark	1	63/11
13	Bismark	1	1105/140
14	Bismark	1	303
15	Bismark	1	307
16	Bismark	1	318
17	Bismark	1	312; 313
18	Bismark	1	319
19	Bismark	1	1228/89
20	Bismark	1	1933/89
21	Bismark	1	315
22	Bismark	2	1179/172
23	Bismark	6	168/88
24	Bismark	4	174/20; 20/11

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
25	Bismark	2	1097/139
26	Könnigde	1	562/106
27	Spänigen	2	144
28	Spänigen	2	59/5
29	Spänigen	2	131; 132
30	Spänigen	2	129
31	Spänigen	2	54/1
32	Spänigen	5	273/1
33	Spänigen	2	115; 116
34	Spänigen	2	142
35	Spänigen	2	125/59; 123/59
36	Spänigen	2	113
37	Spänigen	2	120/60
38	Spänigen	2	29
39	Spänigen	2	121/60
40	Spänigen	2	28
41	Spänigen	2	61
42	Spänigen	2	64/2
43	Spänigen	2	65
44	Spänigen	2	141
45	Spänigen	2	153
46	Spänigen	2	140
47	Spänigen	2	151
48	Spänigen	2	37
49	Spänigen	2	119/36
50	Spänigen	2	139
51	Lindstedt	7	110/20
52	Lindstedt	10	229/101; 269/101
53	Lindstedterhorst	3	139, 140, 142, 143, 145, 147

## UHV Trübengraben

### Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass die Gewässerschau 2023 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) an den nachstehend genannten Tagen durchgeführt wird: Dienstag, den 12.12.2023 Schaubereiche 1  
Donnerstag, den 14.12.2023 Schaubereiche 2  
Näheres können Sie auf unserer Internetseite: [uhv-havelberg.de](http://uhv-havelberg.de) unter dem Menüpunkt Aktuell erfahren oder per Telefon 039387/89116 erfragen.

(Tobias Koch)  
Verbandsvorsteher  
Havelberg, den 03.11.2023

## UHV Trübengraben

### Amtliche Bekanntmachung

Der UHV Trübengraben informiert auf seiner Internetseite ([uhv-havelberg.de](http://uhv-havelberg.de)) unter Aktuelles, über den Erhalt von Fördermittel vom Land S/A für zwei Maßnahmen.

Tobias Koch  
Verbandsvorsteher

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,  
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansesstadt Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,  
Betriebe und Institutionen  
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,  
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432  
Bezug: Wochenspiegel, Hallstraße 51,  
39576 Hansesstadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31